

# RS Vwgh 1992/7/7 92/08/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §56 Abs3;  
AIVG 1977 §59;  
AVG §18 Abs4;  
AVG §59 Abs1;  
B-VG Art83 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Im Hinblick darauf, daß die Partei Anspruch auf Bekanntgabe der Mitglieder der über ihre Berufung entscheidenden Behörde und somit die Möglichkeit hatte, allfällige Besetzungsmängel konkret darzulegen, stellt es keine Rechtswidrigkeit dar, wenn aus dem angefochtenen Bescheid bloß "nicht mit der erforderlichen Sicherheit überprüfbar" ist, ob die Berufung durch das richtige und richtig zusammengesetzte Kollegialorgan - somit gesetzeskonform - erledigt wurde (Hinweis E 20.9.1988, 87/12/0047) (hier: Unterausschuß des Verwaltungsausschusses eines LAA)

## Schlagworte

Behördenbezeichnung BehördenorganisationInhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080018.X04

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.10.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)